

## Bestimmungen zur Durchführung der Zentralen Prüfungen zum Trainer A und B des IPZV e.V. und zum IPZV Bereiter

1) Die Prüfungen zum IPZV-Trainer A und B und zum IPZV Bereiter finden zentral statt, und zwar mindestens einmal jährlich im Herbst. Wird eine zweite Zentrale Prüfung angeboten, findet diese im Frühjahr statt.

2) Die IPZV-Ausbildungsleitung schreibt die Ausrichtung der Zentralen Trainer- und Bereiterprüfungen einmal jährlich öffentlich aus. Bewerbungen können sich alle Islandpferdebetriebe, auf denen ein/-e IPZV-Trainer/-in A tätig ist und die den Anforderungskatalog unter 3) erfüllen. Betriebe, die sich um die Ausrichtung bewerben, aber nicht Ausbilderbetriebe sind, nehmen zuvor Rücksprache mit einem/einer IPZVAusbilder/-in, welche/-r bereit ist, mit ihnen zusammen die Zentrale Trainerprüfung zu planen und sie bei der Vorbereitung zu unterstützen.

3) Die Anlage und das Umfeld von Betrieben, die sich um die Ausrichtung der Zentralen Trainer- und Bereiterprüfungen des IPZV bewerben, sollten folgende Voraussetzungen erfüllen: - Ovalbahn (möglichst 250 m) - Dressurviereck (20 x 40 m) - Passbahn (mind. ca. 200 m, ausreichend für PP1) - Möglichkeit der Gestellung einer ausreichenden Zahl von Reitschüler/-innen auf Trainer A- und B-Niveau - Möglichkeit der Gestellung einer ausreichenden Zahl von gerittenen Islandpferden für den Prüfungsteil „Ausprobieren eines fremden Pferdes“ - Angemessene Räumlichkeiten für die parallele Durchführung von zwei mündlichen Prüfungsgruppen - Bereitstellung einer Vollverpflegung für die Teilnehmer/-innen und Prüfer/-innen - Unterbringungsmöglichkeiten für ca. zwei Pferde pro Teilnehmer/-in (z. T. in Boxen) - Campingmöglichkeit für die Teilnehmer/-innen / Prüfer/-innen - Ortsnah sollten weitere Unterkünfte für die Teilnehmer/-innen und Prüfer/-innen zur Verfügung stehen. 2 Allg. Bestimmungen ZP IPZV-Trainer A und B, Stand: 01.01.2017

4) Die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Zentralen Trainerprüfung sind in der IPO Teil B IV: Trainer geregelt. Die Anmeldung erfolgt bei der IPZV-Ausbildungsleitung, und zwar **entweder über die Homepage oder über das angegebene online Anmeldeverfahren** über die IPZV-Geschäftsstelle, welche das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen im Auftrag der Ausbildungsleitung prüft. Anmeldeschluss ist 30 Tage vor Prüfungsbeginn. Trainer-A-Anwärter/-innen müssen bei ihrer Anmeldung bereits angeben, mit welchen Pferden (Name und FEIF-ID) sie zur Prüfung kommen werden. **Es können beliebig viele Pferde genannt werden.** Trainer-A-Anwärter/-innen erklären mit ihrer Anmeldung zur ZP, dass sie die für die Prüfung genannten Pferde und Ersatzpferde mindestens vier Wochen vor der Prüfung im alleinigen Beritt haben. **Werden praktische Prüfungsteile nachgeholt, können ebenfalls beliebig viele Pferde benannt werden. kann max. ein Pferd und ein Ersatzpferd pro nachzuholender Teilprüfung benannt werden, zusätzlich (unabhängig von der Anzahl der nachzuholenden Teilprüfungen) ein Ersatzpferd. Die Gesamtzahl von max. sechs Pferden darf auch bei Nachprüfungen nicht überschritten werden.**

Trainer-B-Anwärter/-innen müssen bei ihrer Anmeldung bereits angeben, welche Pferde (Name und FEIF-ID) sie für die Teilprüfungen Dressur, Gang mitbringen werden. **Es können beliebig viele Pferde (einschl. Ersatzpferden) benannt werden.** Trainer-B-Anwärter/-innen erklären mit ihrer Anmeldung zur ZP, dass sie die für die Prüfung genannten Pferde und Ersatzpferde mindestens vier Wochen vor der Prüfung im alleinigen Beritt haben. Für die Teilprüfungen Rennpass und LS/Springen zählt diese Regelung nicht. **Werden praktische Prüfungsteile nachgeholt, können ebenfalls beliebig viele Pferde benannt werden. kann max. ein Pferd und ein Ersatzpferd pro nachzuholender Teilprüfung benannt werden, zusätzlich (unabhängig von der Anzahl der nachzuholenden Teilprüfungen) ein Ersatzpferd. Die Gesamtzahl von max. sechs Pferden darf auch bei Nachprüfungen nicht überschritten werden.**

Anwärter/-innen zum IPZV Bereiter müssen bei ihrer Anmeldung bereits angeben, mit welchen Pferden (Name und FEIF-ID) sie zur Prüfung kommen werden. **Es können beliebig viele Pferde benannt werden.** Anwärter/-innen zum IPZV Bereiter erklären mit ihrer Anmeldung zur ZP, dass sie die für die Prüfung genannten Pferde und Ersatzpferde mindestens vier Wochen vor der Prüfung im alleinigen Beritt haben. **Werden praktische Prüfungsteile nachgeholt, können ebenfalls beliebig viele Pferde benannt werden. kann max. ein Pferd und ein Ersatzpferd pro nachzuholender Teilprüfung benannt werden, zusätzlich (unabhängig von der Anzahl der nachzuholenden Teilprüfungen) ein Ersatzpferd. Die Gesamtzahl von max. sechs Pferden darf auch bei Nachprüfungen nicht überschritten werden.**

5) Je nach Anzahl der Anmeldungen dauern die Zentralen Prüfungen im Normalfall zwei bis drei Tage. Am Vortag des ersten Prüfungstages finden in der Regel bereits die Auslosung und das Vorstellen der Reitschüler/-innen für die Unterrichtserteilung statt. **Beim Vorstellen der ReitschülerInnen für die Unterrichtserteilung dürfen nur PrüfungsteilnehmerInnen anwesend sein.** Der Zeitplan sollte so angelegt sein, dass **die individuelle Prüfungsdauer pro Tag inkl. Pausen zehn Stunden nicht überschreitet und** der Prüfungsplan genügend Zeit für das Vorbereiten der Pferde etc. bietet. Sollte dies aufgrund der hohen Teilnehmerzahl nicht möglich sein, muss die Zentrale Prüfung um einen Tag verlängert werden.

6) Der Zeitplan wird unmittelbar nach Anmeldeschluss erstellt und den Prüfungsteilnehmer/-innen bekannt gegeben. Teilnehmer/-innen an Wiederholungsprüfungen, die nur zeitweise anwesend sein müssen, können somit rechtzeitig planen, an welchen Tagen sie an der Zentralen Prüfung teilnehmen müssen.

7) Die Prüfungskommission besteht aus IPZV-Ausbilder/-innen. Die Zusammenstellung der jeweiligen Prüfergruppe liegt bei der IPZVAusbildungsleitung. 3 Allg. Bestimmungen ZP IPZV-Trainer A und B, Stand: 01.01.2017 Nach Anhörung der Prüfungskommission ernannt diese auch die/den Prüfungsvorsitzende/-n. Diese/-r ist für die Erstellung des Zeitplans, die konkrete Prüfereinteilung vor Ort und den ordnungsgemäßen Ablauf der Zentralen Trainerprüfung verantwortlich. Jede Teilprüfung wird von mindestens zwei Ausbilder/-innen abgenommen, die sich auf eine gemeinsame Endnote verständigen müssen. Weichen die Noten der beiden Prüfer/-innen voneinander ab, wird die Endnote gemittelt; in Zweifelsfällen wird die bessere Note erteilt. Es ist den Prüfer/-innen freigestellt, gemeinsam oder getrennt zu prüfen.

**~~8) In der Regel werden für die einzelnen Teilprüfungsfächer feste Prüfergruppen für die gesamte Prüfungsdauer gebildet. Diese Prüfergruppen werden den Teilfächern vor Prüfungsbeginn öffentlich zugestellt.~~**

8) Wenn sich ein/-e Prüfer/-in für befangen erklärt (dies ist z. B. regelmäßig bei der Prüfung eigener [auch gewesener] Mitarbeiter/-innen der Fall), zieht er/sie sich für die Dauer der Teilprüfung aus der Prüfungsgruppe zurück. In einem solchen Fall ist es ausnahmsweise gestattet, dass ein/-e einzelne/-r IPZV-Ausbilder/-in eine Teilprüfung alleine abnimmt.

9) Im Sinne der Transparenz der Prüfungsanforderungen und der besseren Vermittlung der Prüfungsergebnisse am Schluss der Zentralen Prüfung fertigen die Prüfer/-innen für jede Teilprüfung der Prüflinge einen Protokollbogen an, dessen Kopie den Teilnehmer/-innen bei der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ausgehändigt wird. Im Abschlussgespräch können diese Beurteilungsbögen für die Teilnehmer/-innen hilfreich sein, um noch einmal konkret nachzufragen, woran es gelegen hat und was sie verbessern müssen. Insgesamt geben sie den Prüflingen die Sicherheit, individuell, transparent und für sie nachvollziehbar beurteilt worden zu sein. Der Beurteilungsbogen gibt für jede Teilprüfung (ggf. auch für die Vorstellung mit dem Tauschpferd) grob den Erwartungshorizont an, welcher von den Prüfer/-innen jeweils in vier Schritten durch Ankreuzen zu bewerten ist. Er schließt

mit der Gesamtnote der Teilprüfung und den Unterschriften der Prüfer/-innen. Außerdem ist auf dem Bogen Platz für Wortkommentare, um z. B. die Endnote kurz zu begründen. 4 Allg. Bestimmungen ZP IPZV-Trainer A und B, Stand: 01.01.2017

10) Die Theorie-Prüfungen sollen kein Abfragen von unzusammenhängendem Einzelwissen sein, keinen Frage-Antwort-Verlauf nehmen, sondern es soll um ein Fachgespräch zwischen Prüfungsteilnehmer/-in und Prüfer/-innen gehen, in dem größere fachliche Zusammenhänge beleuchtet werden. Insbesondere die Trainer-A-Kandidatinnen und –Kandidaten sollen ausgehend von einer fachlichen Problemstellung Gelegenheit haben, ausführlich eigene Gedanken und Konzeptionen zu entwickeln. Im Verlauf des Prüfungsgesprächs können und sollen die Prüfer/-innen dann einzelne Punkte hinterfragen und fokussieren. Ziel muss es außerdem sein, im Prüfungsgespräch neben dem eigentlichen Fachwissen verschiedene weitere Kompetenzbereiche eines/einer zukünftigen Trainers/Trainerin A oder B im IPZV abzufragen. Solche Punkte, die auch in die Bewertung mit einfließen, sind z.B. die Trainerpersönlichkeit, erkennbar an - dem Engagement und der Motivation der/des Vortragenden, - ihre/seine Bereitschaft zur Selbstreflexion, die Vermittlungskompetenz, erkennbar an - der Gliederung / Struktur des Vorgetragenen, - der Klarheit der Darstellung, - der Ansprache / dem Kontakt gegenüber den Zuhörern, - der Fähigkeit, Interesse / Neugier zu wecken, das konzeptionelle Denken, erkennbar an - der Fähigkeit zur Darlegung einer fachlich abgesicherten subjektiven Theorie seines/ihres Handelns als Trainer/-in, z. B. im Trainingsaufbau und in der Unterrichtserteilung, - Einbeziehung klarer Vorstellungen von Qualitätsmerkmalen guten Reitunterrichts (klare Strukturierung, Transparenz der Ziele und des Vorgehens, promptes und genaues Feedback, Motivierung, Methodenvielfalt, Individualisierung, Befähigung zum Selbstlernen ...), die Belastbarkeit, erkennbar an - der Sicherheit des Auftretens, - der Flexibilität im Gespräch. Ein Schwerpunkt der mündlichen Prüfungen im Fach „Allg. Theorie“ soll eine Problemstellung aus der Unterrichtserteilung sein. Hierdurch soll der Stellenwert der Unterrichtserteilung in der Trainerausbildung

12) Bei allen Fragen zur Regelauslegung, sind die Regelungen der aktuell gültigen IPO und API diesen Durchführungsbestimmungen übergeordnet.